



Feuerschutzreglement

FEUERSCHUTZREGLEMENT

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Thurgau vom 1. Januar 1995 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich** **Art. 1**
Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Romanshorn fest. Ist für Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.
- Zweck** **Art. 2**
Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.
- Grundsatz** **Art. 3**
¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
- Aufsicht** **Art. 4**
Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission und eine Feuerwehrkommission.
- Organe** **Art. 5**
Organe des Feuerschutzes sind:
1. die Feuerschutzkommission
2. das Gemeindefeuerschutzamt
3. die Feuerwehrkommission
4. die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

- Feuerschutzkommission** **Art. 6**
¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus:
1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident)
2. dem Gemeindefeuerschutzbeamten
3. dem Kommandanten der Feuerwehr
4. dem Kaminfegermeister
5. dem Feuerungskontrolleur

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 7 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen; 2. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Bewilligungstaxen und Gebühren des Feuerschutzamtes; 3. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession; 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Kaminfegertarifs; 5. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Feuerungskontrolltarifs; 6. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglementes; 7. Oberaufsicht im Vollzug.
----------------------------------	---

C. Gemeindefeuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung, Abnahme- kontrollen	<p>Art. 8 ¹ Das Gemeindefeuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.</p>
--	--

Kontroll- pflicht	<p>Art. 9 ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel dem Gemeindefeuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>² Das Gemeindefeuerschutzamt orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.</p>
------------------------------	---

D. Feuerwehrkommission

Feuerwehr- kommission	<p>Art. 10 ¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.</p> <p>² Die Feuerwehrkommission besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates (als Präsident) 2. dem Feuerwehrkommandanten 3. dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten 4. vier weiteren aktiven Feuerwehrleuten
----------------------------------	--

Das Protokoll wird durch eines dieser Mitglieder geführt. Ist eine Koordination mit dem Zivilschutz angezeigt, muss der Ortschef des Zivilschutzes zugezogen werden.

Aufgaben, Kompetenzen	<p>Art. 11 Die Feuerwehrkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten; 3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung; 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, des Soldes und der Bussen;
----------------------------------	--

5. Antrag an den Gemeinderat über Änderungen des Feuerschutzreglementes;
6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie des Fouriers und des Materialverwalters;
7. Beförderung der Offiziere und des übrigen Feuerwehrkaders;
8. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
9. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
10. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
11. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
12. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
13. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
14. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

E. Feuerwehr

I. Aufgabe

Aufgabe

Art. 12

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann bei besonderen Ereignissen zum Verkehrs- oder Wachtdienst aufgeboden werden.

³ Die Feuerwehr darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften

Art. 13

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Organisation

Art. 14

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Stab
2. Pikettzüge
3. Spezial-Abteilungen
4. Betriebsfeuerwehren

² Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Jugendfeuerwehr

Art. 14.1

¹ Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Jugendfeuerwehr-Leiters und seines Stabs. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Thurgau einzuhalten.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

- Kommandant** **Art. 15**
¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht** **Art. 16**
¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Romanshorn.
² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.
³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
⁴ Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

- Erfüllung der Pflicht** **Art. 17**
¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

- Befreiung** **Art. 18**
¹ Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:
1. der Vertreter des Gemeinderates in der Feuerwehrkommission
2. Angehörige der Kantonspolizei
3. Angehörige einer Betriebsfeuerwehr
4. Chemiefachberater des Kantons Thurgau
5. Personen mit schwerer körperlicher oder geistiger Invalidität.
² Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission.

- Ersatzabgabe** **Art. 19**
¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.-- pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils im Budget festgelegt. Der Gemeinderat entscheidet über Stundungs- und Erlassgesuche.
² Die Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

III. Dienstpflichten

Alarm	Art. 20 ¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk sowie die Bauverwaltung sind in die Alarmorganisation der Feuerwehr einzubeziehen. ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	Art. 21 Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: 1. vier Kaderübungen 2. sieben Mannschaftsübungen 3. drei Übungen für Neueingeteilte Der Übungsplan gilt als Aufgebot.
Entschuldigungsgründe	Art. 22 ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst und begründete Ortsabwesenheit. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot, dem Kommandanten zuzustellen.
Sorgfaltpflicht	Art. 23 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Offiziere	Art. 24 Die Offiziere unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie gewährleisten die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Kommandobereich. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Sie erstellen die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Sie melden dem Materialverwalter alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
Materialverwalter	Art. 25 Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.
Fourier	Art. 26 Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften, die administrativen Arbeiten und die Rechnungsführung.
Chefs Spezialabteilungen	Art. 27 Die Chefs der Spezialabteilungen unterstützen den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Sie sind für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich.

- Übrige Anordnungen** **Art. 28**
¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
- Betriebsfeuerwehren** **Art. 29**
¹ Die Betriebsfeuerwehren organisieren sich selbständig und auf eigene Kosten.
² Sie unterstehen dem kantonalen Reglement über die Betriebsfeuerwehren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss.

IV. Kosten, Disziplinarstrafen

- Kosten** **Art. 30**
¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.
³ Betriebe, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, sind kostenpflichtig.
- Disziplinarstrafen** **Art. 31**
¹ Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.
² Feuerwehrdienstpflichtige, die von den jährlich angesetzten Uebungen für die Gesamtfeuerwehr nicht mindestens die Hälfte besuchen, haben anstelle einer Busse die volle Feuerwehrrersatzsteuer zu entrichten. Die Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

F. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel** **Art. 32**
Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten** **Art. 33**
¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement auf den 01. Januar 1995 in Kraft.
² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. Juni 1978 aufgehoben.

Romanshorn, 08. November 1994

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann: W. Anderes

Der Gemeindeschreiber: R. Friedli

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 23. Januar 1995

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 20. Februar 1995

Änderung der Art. 10 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 25. Januar 1999

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 10. Februar 1999

Ergänzung Art. 14.1 Abs. 1 und 2

Vom Gemeinderat genehmigt am: 1. Dezember 2009

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am: 5. Januar 2010